

BUND-Forderungen als Konsequenzen aus dem Planungsdesaster um das E.ON-Kraftwerk Datteln

Die Klagen des BUND und einer engagierten Privatperson gegen den Bau des geplanten Kohlekraftwerks in Datteln haben das ganze von der Landesregierung, der Bezirksregierung Münster und der Stadt Datteln zu verantwortende Planungsdesaster offenbart. Doch trotz höchstlicher bescheinigter Rechtswidrigkeit des Vorhabens lassen die Verantwortlichen nichts unversucht, das Kraftwerk nachträglich „durch die Hintertür“ zu legalisieren. Dabei ist und bleibt das Vorhaben unverantwortbar! Das Kraftwerk gefährdet die Bevölkerung, schädigt die geschützte Natur und ruiniert das Klima.

Ungeachtet der weiteren juristischen Anstrengungen, den Weiterbau und die Inbetriebnahme des Kraftwerks zu verhindern und den Abriss der Kraftwerksruine zu erzwingen, fordert der BUND:

1. Verabschiedung eines Landes Klimaschutzgesetzes mit verbindlichen Zielen und Maßnahmen zur CO₂-Reduktion (minus 80 bis 95 Prozent bis 2050), der Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung (40 Prozent bis 2020), dem Ausbau Erneuerbarer Energien (33 Prozent bis 2020) und dem Energiesparen (25 Prozent bis 2020).
2. Die neue Landesregierung legt dem Landtag zum 30. Juni 2011 einen Klimaschutzplan NRW vor, der die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des Klimaziels festlegt. Der Plan enthält Zwischenziele in Abständen von fünf Jahren, wobei das erste Zwischenziel für 2015 angesetzt wird. Der Landtag führt zu dem Plan eine öffentliche Anhörung durch; er kann Änderungen am Plan verlangen. Der Klimaschutzplan enthält u.a. ein verbindliches Konzept für eine CO₂-neutrale Landesverwaltung. Der Klimaschutzplan wird mindestens alle fünf Jahre fortgeschrieben.
3. Der Klimaschutzplan NRW setzt alle dafür vorgesehenen landesweiten Steuerungsmechanismen konsequent ein, um die Ziele des Klimaschutzplans zu erreichen. Dies gilt insbesondere für die Raumordnung und damit die Landesentwicklungsplanung.
4. Der rechtsgültige Landesentwicklungsplan NRW (LEP) ist bezüglich des Klimaschutzes im Energiesektor deutlich weitergehender, als der neue Entwurf des LEP Energie. Trotzdem und aufgrund der Missachtung der LEP-Vorgaben auf den nachgeordneten Planungsebenen ist der CO₂-Ausstoß im Energiesektor unter der schwarz-gelben Landesregierung nicht planerisch vermindert worden. Emissionssenkungen sind lediglich aktuell durch die Weltwirtschaftskrise zu erwarten. Daher sind die alten LEP-Regelungen zur Energieversorgung bis zur Novellierung des Gesamt-LEP beizubehalten und konsequent anzuwenden.

Entsprechend sind die Novellierung des Energiekapitels des LEP und das Regionalplanänderungsverfahren für den Standort Datteln zu stoppen.

5. Im Rahmen der geplanten Aufstellung des LEP 2025 wird die Landesraumordnung am Ziel des Klimaschutzgesetzes und den Zwischenzielen des Klimaschutzplans ausgerichtet. Insbesondere werden die erforderlichen Flächen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien gesichert, Festlegungen für eine effiziente und klimaverträgliche Kraft-Wärme-Kopplung getroffen und es wird eine abschließende Liste von Standorten für Großkraftwerke raumordnerisch festgelegt, um damit einen Teil der vorhandene Standorte zu sichern und den Bau zusätzlicher Braun- und Steinkohlekraftwerke auszuschließen. Insgesamt kommt bei einer Neuformulierung des Energieteils des LEP angesichts der mangelhaften Umsetzungserfolge nur eine Verschärfung der Vorgaben in Betracht.
6. Der Neubau von Großkraftwerkskapazität erfolgt nur, wenn im Rahmen der Landesraumordnung wie vom Gesetz vorgeschrieben und ohne zusätzliche Instrumente, wie z.B. den Emissionshandel, insgesamt eine Verringerung der fossilen Kapazität gesichert werden kann und die Klimaschutzziele erreicht werden (d.h. letztlich nur Ersatzbauten – vornehmlich dezentrale GuD-Kraftwerke, aber dies nicht unbedingt auf einzelne Anlagen sondern den LEP-Geltungsbereich bezogen, so dass auch neue Marktteilnehmer eine Chance haben).
7. Im Falle von Neubauten ohne bestandskräftige baurechtliche, immissionsschutzrechtliche oder wasserrechtliche Genehmigung wird ein ergebnisoffenes Verfahren und absolute Neutralität der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden garantiert. Die europarechtlichen und sonstigen Vorgaben (FFH-RL, Abstandserlass, Störfall-VO, LEP-Vorgaben, Gerichtsentscheidungen, usw.) sind vorbehaltlos und konsequent umzusetzen bzw. zu akzeptieren.
8. Die im Februar 2007 im Rahmen des BUND-Eilverfahrens zum E.ON Kraftwerk Datteln 4 seitens E.ON gegenüber der Bezirksregierung Münster abgegebene rechtswirksame Verpflichtungserklärung, wonach E.ON für den Fall, dass eine Realisierung des Kraftwerksvorhabens aus genehmigungsrechtlichen Gründen scheitern sollte, das in Rede stehende Baugelände wiederherstellt und rekultiviert, ist bei allen weiteren Planungsschritten zu berücksichtigen und auszunutzen.

Sofern die Forderungen 1. - 7. umgesetzt werden, ist E.ON Datteln schon aufgrund der Verstöße gegen den LEP nicht genehmigungsfähig. Daraus ergibt sich zwangsläufig die Notwendigkeit der Akzeptanz des OVG-Urteils mit allen Konsequenzen , u.a. eines sofortigen vollständigen Baustopps.

9. Alle landesplanerisch geplanten oder gesicherten Kraftwerksstandorte inkl. zusätzlicher Vorhaben von landesweiter Bedeutung (wie z.B. NewPark) sind vor dem Hintergrund der aus Sicht des LEP "neuen" FFH-Gebietskulisse zu überprüfen und ggfs. aufzuheben. Gleiches gilt für Reliktplanungen aus den Zeiten der geplanten Bergbaunordwanderung am Nordrand des Ruhrgebiets (B474n, Gewerbe- und Industriegebiet Rieselfelder in Datteln/Waltrop etc.).

Dirk Jansen/Thomas Krämerkämper
20/04/2010